

Bei jedem Unbefangenen mußte schon die in dem  
Fremden-Verzeichnisse zuerst erschienene Ankündi-  
gung, daß der Herr Advokat Johann Adam Al-  
denhoven sich die Mühe gegeben, über einen, seinen  
Händen keineswegs anvertrauten, mich persönlich be-  
treffenden Kompetenz-Rechtsstreit Privatansehen  
in Druck ausgehen zu lassen, ein ziemliches Mißtrauen  
gegen die Lauterkeit der Motiven und Absichten jenes  
Advokaten erregen.

Der Inhalt der Flugschrift selbst hat Niemand in  
Zweifel lassen können, daß die zum Vorwand auserson-  
nene

„Pflicht zum Wohl der Gesamtheit  
seiner Mitbürger beizutragen“

als Beweggrund der Unternehmung nur die anlockende  
edle Blume ist, worunter die verborgenen Rattern ihre  
giftigen Bisse desto sicherer anbringen sollten. In der  
That, es ist unmöglich zu mistennen, wie es dem Ver-  
fasser um nichts weniger als darum zu thun ist, die  
Gründe, welche für oder wider eine juristische Mei-  
nung streiten mögen, kaltblütig gegen einander abzuwä-  
gen, und sich zum Vortheile desjenigen Theiles auszu-  
sprechen, der die beste auf seiner Seite hat; sondern daß  
die ganze Tendenz jenes Machwerkes nur bezieht, den  
zur Qual, lang verhaltenen Parthei-Groll endlich an  
mir auslassen und neuen Verhegungen, Verunglimpfun-

gen und hämischen Ausstreuungen Eingang verschaffen zu können.

Daß Menschen, die, nach allgemein gewonnener Ueberzeugung ein feindseliges Gestirn mit der schiefesten Sinnesart gestraft hat, in ihrer ungebundenen Leidenschaftlichkeit alles ergreifen, und aus allem Nahrung ziehen, um ihrem Privathasse zu fröhnen, den Gegenstand desselben herabzuwürdigen und jegliches, was in einer Sache zweideutig scheinen kann, auf's Aergste auszulegen, ist nicht befremdend, und am ehesten von einem Manne zu erwarten, dessen angelegenste Sorge, dessen unermüdete Beschäftigung es während einer Reihe von Jahren war, auch die rechtlichsten und geachteten Staatsdiener auf alle mögliche Weise zu verunglimpfen und den schwärzesten Schatten auf ihre amtliche Handlungen zu werfen, ja, dessen Dreistigkeit und Sucht andere zu fränken sich noch vor wenigen Tagen in der öffentlichen Gerichtsitzung des Appellationsgerichtshofes (I. Senat) zum sichtbaren Aergernisse fast aller Anwesenden bewährte, wo er ohne Vortheil seiner Sache sich die fecke Behauptung herausnahm, daß ihm eine Art von Reinigungsaufsicht über die Dienstführung und das sonstige Betragen der Justizbeamten zustehe, und unter diesem lächerlichen Vorwande die Ehre und den Karakter eines höchst achtbaren und geachteten abwesenden Rathes anzutasten wagte. —

Sieht man aber die Bosheit und Rabale unter der Larve der Pflicht ihre Pfeile gegen Karakter, Ehre, Namen und guten Ruf abdrücken; massen sie sich an, unter dem Aushängeschild eines heiligen Eifers für Recht durch Scheinraisonnements über das, was ein souveräner, in jeder Hinsicht Ehrerbietung einflößender Gerichtshof

für  
wo  
der  
so  
auff  
thör  
brau  
war  
ten  
stre  
Har  
All  
nich  
wei  
Wi  
Ver  
sie  
St  
mir  
ihm  
als  
Sch  
An  
das  
wir  
feh  
Ap  
ähr  
per  
tigi  
Er

für Recht erkennt, und in dem nemlichen Augenblicke, wo er es als formelles Recht sanktionirt, in den Augen der vielköpfigen Menge zum Unrecht stempeln zu wollen, so gehört hierzu eine schamlose Gleisnerei, und die äußerste Geringschätzung Derjenigen, welche dadurch beschützt und zu blinden Werkzeugen geheimer Absichten mißbraucht werden sollen.

Nicht nur die Larve der Pflicht sondern auch der Vorwand eines löblichen Beginneß, angebliche Verkehrtheiten der bestehenden Gesetze, um welche sich mein Rechtsstreit drehe, soll der tückischen Absicht meine Denk- und Handlungsweise zu beschimpfen zur Bemäntelung dienen. Allein auch dieser Schafspelz kann den schleichenden Wolf nicht verbergen, und selten möchte wohl, was da gleiste weniger Gold seyn, als es hier wiederum der Fall ist. Wie kam es, darf man billig fragen, daß es dem weisen Verfasser, für welche die Gesetzesverkehrtheiten (wenn sie wirklich vorhanden sind), dormalen ein so gewaltiger Stein des Anstoßes sind, bis zu diesem Tage nicht den mindesten Beruf in sich verspürte, sie zum Besten des ihm so werthen Handelsstandes zu rügen, vielmehr selbst als Sachwalter in erweislich vorgekommenen Fällen ihren Schutz gegen ungerechte oder doch unbillige Angriffe in Anspruch nahm? Wie kommt es, wenn es dem, für das Interesse des Handelsstandes so sehr besorgten Manne, wirklich um Abstellung von gesetzlich sanktionirten Verkehrtheiten zu thun ist, daß er unter den vielen, bei dem Appellationsgerichtshofe verhandelten und entschiedenen, ähnlichen Prozessen nur denjenigen auffaßt, welcher mich persönlich angeht? und daß, was hierunter das Wichtigste ist, wenn auch gerade dieser Prozeß den Anlaß zu Erörterungen gewisser, angeblich verkehrten, Gesetzesbe-

stimmungen (die so lange sie noch in Kraft sind für Alle Unterthanen gelten), einmahl abgeben soll, der Verfasser nicht bei dem reinen: quid juris stehen blieb? welches, in Bezug auf die streitige und öffentlich verhandelte, Kompetenzfrage nach allen Seiten entwickeln zu dürfen, ihm gewiß Niemand absprechen wird, sondern, daß er sich dabei, ohne selbst Anwalt in der Sache zu seyn, unterfängt, einem der vor Gericht streitenden Theile Wortbrüchigkeit und Unsittlichkeit seiner Handlungen zum Vorwurfe zu machen.

Geht hieraus nicht offenbar der bössliche Vorsatz zu beschimpfen um so mehr hervor, da diese Vorwürfe auf die doktrinaire Entscheidung der allenfalls zweifelhaften Rechtsfrage: ob der Handelsrichter oder der ordentliche Richter über den künftig möglichen Rechtshandel zu entscheiden habe? nicht den mindesten Einfluß hat, und da selbst der Gegner jener Parthei sich der, meistens bedenklichen, Waffe solcher Vorwürfe zu bedienen nicht für gut fand?

Abgesehen hiervon würde ein jeder, nicht von Eigendünkel aufgeblähter und nicht übelmeinender Mensch sich von selbst gerne beschieden haben, daß die unberufener Weise angemastete (wenn auch nicht auf sophistischen Trugschlüssen sondern auf Dialektik motivirte) Beurtheilung einer Rechtsangelegenheit, welche einen Andern persönlich betrifft, den er notorisch haßt, schon darum, gegen alle Delikatesse verstößt und weniger zu frommen vermag, weil sie den Verdacht der Partheilichkeit, der vorgefaßten Meinung, und der Nebenabsicht gegen sich hat; denn es kommt bei dergleichen Abhandlungen nicht weniger als bei den Pflanzen sehr viel, wo nicht alles darauf an, aus

welc  
fern

stell  
sey,

Leut

theil

albe

in e

viel

alle

und

und

Fal

theil

pun

wer

rich

theil

noch

Und

pos

der

de

ge

eine

in

dre

Wü

geg

nöt

welchem Boden sie entsprossen sind und unter welchen äußern Einflüssen sie ihre Entwicklung empfangen haben.

Meines Orts trage ich keine Lust mich in eine schriftstellerische Meinungsfehde mit Jemand, wer es immer sey, einzulassen, wenn ein Solcher in die Kategorie der Leute gehört, die alle Ansichten, Ideen, Meinungen, Urtheile und Gesinnungen ihrer Nebenmenschen für irrig, albern oder unsittlich erklären, sobald sie mit den ihrigen in einigem Widerspruche stehen, oder, welches eben so viel sagen will; die mit dem Wahne behaftet sind, daß alle andere Unrecht haben, ein paar Augen, ein Gehirn und ein Herz für sich haben zu wollen.

Und wozu soll es auch, namentlich in vorliegendem Falle, führen, über eine Rechtsfrage, die von den Partheien in zweien Instanzen aus ihren verschiedenen Gesichtspunkten beleuchtet, demächst (wie nicht anders vermuthet werden darf) nach der schärfsten und gewissenhaftesten richterlichen Prüfung, den Behauptungen einer der Partheien gemäß, in letzter Instanz entschieden worden, eine nochmalige Diskussion durch Flugschriften mit einem völlig Unberufenen anzubinden, der da von vorne herein ausposaunt, daß bei der wirklichen, ernstlichen Verhandlung der Sache vor den Gerichten „von keiner Seite der wahre Geist der anwendbaren Gesetze gehörig aufgefaßt worden“? Würde man mit einem solchen, für die Parthei zwecklosen, Kampfe nicht in einen Zirkel gerathen, worin man sich ewig herum drehen könnte ohne jemals an ein Ende zu kommen? Würde man, nachdem man, seinem wirklichen Gegner gegenüber, ein obsiegliches Urtheil errungen, nicht genöthigt seyn, mit jedem Schwindelkopfe sich in das unende-

6  
liche Labyrinth der Chikane und der Rabulisterei zu  
verwickeln?

Wenn die Unterliegende, in einem Rechtshandel be-  
theiligte, Parthei vermeinen sollte, daß die Gesetze durch  
das gegen sie ergangene Urtheil verletzt seyen, so ist es  
ihr ja unbenommen, im Rechtswege die Aufhebung des  
Spruches nachzusuchen und dem, ihrer Meinung nach  
nicht gehörig aufgefaßten, Geiste der anwendbaren Ge-  
setzstellen den endlichen, und dann um so erfreulichern,  
Sieg zu verschaffen. Bis dahin aber, daß der als Wäch-  
ter der richtigen Gesetzes-Anwendung bestellte Kassations-  
und Revisionshof geurtheilt haben wird, daß eine Gesetzes-  
Uebertretung wirklich begangen worden, hat die Entscheidung  
einer Rechtsfrage durch das höchste Landesjustiz-Kollegium  
wenigstens die allerstärkste Präsumtion der Rechtmäßigkeit  
für sich; eine Präsumtion, die jeder gutgesinnte Bürger  
und bescheidene Freund der Gerechtigkeit achtend aner-  
kennen wird. Aber schon längst ist beobachtet worden,  
daß diejenigen, welche sich die klügsten dünken, gemein-  
lich (zuweilen unwissend) selbst mit der größten Verblen-  
dung geschlagen sind, welche es ihnen unmöglich macht,  
sich in ihren vorgefaßten, oder gar leidenschaftlichen Ur-  
theilen über das, was Recht ist, oder was nicht Recht  
ist, vor Irrthum zu bewahren, und es gehört fast zur  
Tagesordnung, daß eine Menge, durch die Zeitereignisse  
verbrannte Köpfe durch aufgehäuften subtile Inductionen  
und Sophismen dasjenige für Unwahr und Unrecht  
verschreien was der ruhig und unparteiisch prüfende Ver-  
stand eines Richters, der kein anderes Interesse bei der  
Sache hat, als die Entdeckung der Wahrheit und die  
Handhabung des Rechts im Lichte der Ueberzeugung als  
das Wahre und Rechte erkennt; daß sie, wenn es ihrer

Sp  
und  
win  
t be  
hen  
Ge  
daß  
ver  
das  
Mi  
frie  
lan  
Hy  
sich  
übe  
So  
so  
in  
A  
Be  
vo  
es  
üb  
ho  
H  
si  
h  
si  
fe  
n  
e

7

Spitzfindigkeit nicht gelungen ist, für ihre Behauptungen und Ansichten das Siegel der judiziellen Sanction zu gewinnen, sie ihre tolle Dreistigkeit so weit treiben die Urtheilssprüche der Gerichtshöfe des Unrechts zu ziehen; daß wenn dieses keinen Eingang findet, sie dem Gesetz Albernheit oder Verkehrtheit Schuld geben; und daß, wenn auch dieses Mittel erfolglos bleibt, sie unverschämt genug sind, den Willen, die Rechtlichkeit und das Verfahren der richterlichen Beamten anzuklagen. Mit Menschen von dieser Gemüthsart einen Meinungskrieg beginnen würde nichts weniger seyn als sein Leberlang den Stein wieder den Berg hinaufwälzen oder der Hydra nur ein Haupt abschlagen wollen. Was die Ansichten des Herrn Advokaten Johann Adam Aldenhoven über die richterliche Kompetenz in dem zwischen Herrn Schaafhausen und mir obwaltenden Rechtsstreit angeht, so habe ich es mir zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht, in Bezug auf die, in der Länge und Breite vor dem Appellationshofe verhandelte und durch denselben zu meinem Vortheil entschiedene Kompetenz-Rechtsfrage mit Niemand vor dem Publikum neue Debatten anzuknüpfen, zumal da es leicht möglich und gar zu vermuthen ist, daß es darüber vor den Schranken des Revisions- und Kassationshofes noch einmahl zur Sprache kommen wird. Zwischen Herrn Altenhoven und mir wird eine erneuerte Diskussion vor dem großen Publikum über jenen Gegenstand, hätte sie auch nur einen scientificischen Entzweck, (den sie aber kaum haben kann) am allerwenigsten Platz greifen können.

Zürs erste, weil er, ohne der Wortführer meines Gegners zu seyn, seine Kenntniß der Gesetze einleuchtender Massen dazu mißbrauchen will, mir sowohl

die Verfolgung meiner Gerechtsame im gerichtlichen Wege als die Beendigung meines Rechtsstreites zu erschweren, und zweitens, weil ich einem Advokaten, der nach meiner subjectiven, schon früher gewonnenen Ueberzeugung hinlängliche Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat, eine schlimme Sache so zuzurichten, daß sie wie eine gute aussieht, schon deshalb ohne alles Bedenken einräume, daß er, in einem nicht mindern Grade auch die Fertigkeit besitze, einem guten Rechtsbandel die falsche Farbe eines schlimmen zu geben. — Möge daher, ich wünsche es aufrichtig, Herr Johann Adam Aldenhoven, wofern er es nur über sich gewinnen kann, die Person unangetastet zu lassen, seine glückliche Muße immerfort damit beschäftigen, in gerichtlich verhandelten und abgeurtheilten Rechtsstreitigkeiten der Welt zu beweisen: daß er es am besten verstehe, den wahren Geist der darin zur Anwendung gekommenen Gesetzesstellen gehörig aufzufassen; daß nur er es sey, und nicht seine, die Sache vor der höchsten Justizstelle der rheinischen Provinzen ausführenden Amtsgenossen, der darin das *Punctum juris saliens* zu finden wußte.

Möge er, was seiner noch würdiger wäre, mit der Fackel seines durchdringenden Genies den Gerichtshöfen sogar in den zu entscheidenden wichtigen, wiewohl seiner Sorgfalt keineswegs anvertrauten, Prozessen vorleuchten, und ihrer forschenden Intelligenz stets den zu wandelnden Pfad bezeichnen! Durch einen seltenen Heroismus solcher Gesinnungen, durch solche patriotische Leistungen wird er sich unstreitig um die Gerechtigkeitspflege so wie um die Revision der Gesetzgebung ein glänzendes, gewiß nicht unanerkannt bleibendes Verdienst erwerben, auch immerhin den Dank und die Erkenntlichkeit wenigstens einer der

streit  
für  
einte  
für  
dürft  
Ald  
auch  
zu l  
chun  
ben  
und  
ich l  
Rech  
entzo  
entsc  
delt  
ven  
in ir  
Fede  
den  
Hera  
riren  
anwi  
fließ  
des  
tile,  
daß  
seine  
zeugn



streitenden Partheien, so wie aller derjenigen, welche sich für dieselbe aus bewegenden Gründen besonders einteressiren, einrärdten.

Dem Publikum und insonderheit dem Handelsstande, für welche es vermuthlich keine unangenehme Sache seyn dürfte, auffer den rechtlichen Ansichten des Johann Adam Aldenhoven über die in Rede stehende Kompetenzfrage auch die des rheinischen Appellationsgerichtshofes kennen zu lernen, widme ich am Schlusse dieses die Bekanntmachung seines Urtheils. —

Die Vergleichung der Motive und Entscheidung desselben mit meinem genommenen Antrage wird jeden billig und sich selbst fühlenden Mann zur Genüge belehren: ob ich Ursache hatte mir nicht gefallen zu lassen, daß meine Rechtsache dem ordentlichen bürgerlichen Gerichtsstande entzogen wurde, und hiernach möge dann Ein jeder selbst entscheiden, ob er, an meinem Platze andersst gehandelt hätte. — Also schenke Herr Johann Adam Aldenhoven mir die Mühe mich hinsichtlich der Kompetenzfrage in irgend eine Rechtserörterung mit ihm einzulassen.

Indessen führt das Traktätchen, worin die gelehrte Feder des Herrn Advokaten Johann Adam Aldenhoven den wahren Geist der auf die angeregte, zur Zeit der Herausgabe schon durch Urtheil (welches man zu ignoriren sich das Ansehen giebt) entschiedene Kompetenzfrage anwendbaren Gesetze, so wie den von selbst daraus abfließenden ungerechten Widerspruch gegen die Kompetenz des Handelsgerichtes von meiner Seite, auf eine so subtile, sinnreiche und sonnenklare Weise auseinandersetzt, daß auch die Einfältigsten von der erwiesenen Wahrheit seiner Behauptungen die nämliche unumstößliche Ueberzeugung erhalten müssen, die der bündigste Lehrsatz im

Cuplindes gewähren kann, dieses Traktätchen führt in einer ziemlich glücklichen Verbindung mit der kaltblütigen Prüfung der rechtlichen Momente auch einige kleine Seitenblicke auf den moralischen Werth meiner, dem präsumtiven künftigen Prozesse zum Grunde liegenden Handlungen mit sich. —

Dem Verfasser liefern sie, so sagt er, die Bestätigung seiner, schon früher gefaßten (auch bereits unumwunden in frühern Schmähchriften ausgesprochenen) individuellen Meinung und im vorliegenden Falle geht das Urtheil des durch Lehr und Beispiel erhabenen Moralisten dahin: daß Inquisit des Wortbruches, der Verletzung der Sittlichkeit und einer Gewissenssünde sich schuldig gemacht, item auch eines Versteckens hinter äussere Formlichkeiten, um damit andere zu täuschen und in Schaden zu bringen, wo nicht überführt, doch höchst verdächtig sey. —

Wiewohl nun die in dieser Beziehung aufgestellten Ansichten und Urtheile des Verfassers zu einer gründlichen, sich bloß an der Sache und nicht an der Person haltenden Entwicklung des Rechtspunktes ganz und gar nicht zu gehören scheinen, und es fast das Ansehen haben will, als sey der ganze dogmatische Theil der Abhandlung über das Recht gleichsam nur der Ballast, um vermöge desselben jene Dinge mit guter Manier unter die Leute bringen zu können, so würde sich doch jeder Leser an dem edlen Verfasser versündigen, der nur im geringsten bezweifeln wollte, daß es bloß dem warmen Interesse, welches er an der künftigen Hauptsache nimmt, und dem ihm beiwohnenden geläuterten Sittlichkeitsgefühl zu verdanken sey, wenn er sich darüber schon vorläufig, ehe und bevor sie selbst zur gerichtlichen Verhandlung gedie-

hen ist, ausläßt und hiedurch das zukünftige Richteramt der Mühe einer unparteiischen Rechtsfindung überhebt oder sie ihm doch nicht wenig erleichtert.

Sollten aber die erwähnten kleinen Bezüchtigungen etwa in der schlaunen Absicht gemacht seyn, um mich als Irrlichter auf den morschen Boden eines falschen Terrains zu locken, oder vielmehr um die Waffen kennen zu lernen, deren ich mich einst gegen meinen Rechtswidersacher bedienen mag, so dürfte man bei aller Klugheit von dieser Schlinge sich zu viel versprochen haben; denn es ist eine, zwar alte, aber noch im frischen Gedächtnisse lebende Erfahrung, daß wer in einem wirklichen oder vermeintlichen Kampfe für Recht und Wahrheit voreilig dem Auge des Gegners alle seine Plane und Streitmittel bloß stellt, einen plumpen Fehler begeht, dessen Folgen er gewöhnlich zu bereuen hat.

Zudem ist es meine Art nicht in einem bürgerlichen Rechtsstreite der Gegenparthei durch Druckschriften und so lange das Gesetz der Selbstvertheidigung mich nicht dazu nöthigt, Dinge zu sagen, die ihr Benehmen in ein ungleiches Licht setzen, ihr zum Nachtheil gereichen oder auch nur ihr Misfallen erregen könnten. Herr Aldenhoven wird der Letzte seyn, womit ich darüber rechten kann was der Sittlichkeit entsprechend oder ihr zuwiderlaufend sey? Wer den ersten Stein aufheben will, der muß selbst tadelfrei seyn. Wird, wer dieses nicht ist, uns überzeugen können, daß wir es nicht sind, wird er uns hievon mehr überzeugen können, als wenn irgend ein Mann, von dem man weiß, daß er mit unzüchtigen Dirnen lebt, es unternimmt, uns von der Keuschheitstugend vorzupredigen???

Damit indessen Haß und Animosität aus einem ganz-

lichen Stillschweigen in dieser Hinsicht nicht den Vortheil ziehen, sich einzubilden, als hätten sie dadurch freien Raum und gewonnenes Spiel erlangt; damit die irreführende Menge, welche gewöhnlich nicht mit Behutsamkeit und Zartheit in Urtheilen über die Triebfedern, Absichten und innere Moralität einzelner Personen und Handlungen verfährt, und den, oft fein verwickelten Zusammenhang der Dinge übersieht, nicht auf den Einfall gerathe, als wolle ich nach Husarenart nur fliehend fechten, so bevormorte ich folgendes, hoffend, daß er mir die Gerechtigkeit einer vorläufigen Aufschiebung des Verdammungsurtheils zuwege bringen werde.

Itens. Die Begehung einer Unsitlichkeit oder eines Wortbruches hat selbst mein Rechtswidersacher mir noch keineswegs zum Vorwurfe gemacht. Und hätte er es im Interesse seiner Ansprüche, und deshalb entschuldbarer Weise gethan, wären jene Vorwürfe sogar völlig gegründet und wahr, so ist doch nichts gewisser, als daß der Dritte, welcher sich, zumal in Bezug auf eine ihm fremde Sache mit einleuchtend rein bösllichem Vorsatze erlaubt, Jemanden durch solche Beschuldigungen mittelst einer Druckschrift in den Augen seiner Mitbürger verächtlich zu machen, die Moral und gute Sitten in so hohem Grade beleidigt, daß er die Strafe der Kalomnie verdienst, und dann um so mehr verdient hat, durch ihre Anwendung in die Schranken der bürgerlichen Ordnung zurückgebracht zu werden, wenn ihm solche hämische Angriffe auf Ehre und guten Namen Anderer gewissermassen zur Gewohnheit geworden sind.

Itens. Es ist eine Verleumdung, deren man nur einen Menschen von der Gemüthsart des Herrn Aldenhoven fähig halten kann, daß ich Herrn Banquier Abraham

Scha  
den  
tet,  
Hand  
könn  
behau  
Beha  
sichtig  
steht  
nachb  
habe  
Scha  
wiß  
liche  
Falli  
E  
bin  
ist g  
es a  
den  
nicht  
S  
Sch  
fu r  
Ban  
t a r  
Fol  
Zeit  
sehr  
gan

Schaafhausen im mindesten habe täuschen oder in Schaden bringen wollen. Er selbst hat dieses nicht behauptet, er und seine ganze Familie die meine Denk- und Handlungsweise seit einer Reihe von Jahren kennen, können es nicht behaupten. Im vorliegenden Falle es zu behaupten, würde eben so unvernünftig seyn, als die Behauptung: daß der Eigenthümer, durch dessen Unvorsichtigkeit mit brennbaren Materien eine Feuersbrunst entsteht, die sein ganzes Haus und einen kleinen Flügel des nachbarlichen Pallastes verzehrt, des Nachbars Flügel habe anzünden wollen. Wäre es auf Täuschung und Schadensanstiftung abgesehen gewesen, so würde ich gewiß nicht auf eine völlig bindende Weise für die beträchtliche Summe unterzeichnet haben, welche ich durch die Fallissementen von Schiefer und Hirn einbüße. —

Sollte Herr Schaafhausen getäuscht worden seyn, so bin ich es, wo nicht mehr, doch auch nicht weniger, und ist gegenseitige Unvorsichtigkeit daran Schuld, daß wir es alle beide geworden sind; ist es dann billig, daß ich den Schaden allein trage, wenn ich rechtlich dazu nicht verpflichtet bin?

Auch meine, auf dem Schiefer'schen Billet befindliche Schrift war nicht geeignet, zu täuschen; die ganze Fassung dieses Billets lehrte schon das bloße Auge eines Banquier, daß es für mich nicht bindend sey. Selbsttäuschung muß sich, je größer sie ist, desto eher ihre Folgen selbst zurechnen.

So viel ist wenigstens auf allen Fall gewiß, daß die Leidenschaft des Herrn Aldenhoven sich eifrig angelegen seyn läßt, dormalen Herrn Schaafhausen, mich und das ganze Publikum zu täuschen.

3ten. Es ist durchaus nicht an dem, daß ich gegen irgend jemand sowohl, als Herrn Schaafhausen w o r t s b r ü c h i g geworden; mit ihm habe ich nicht k o n t r a s h i r t; auch das Billet von Schiefer, und zwar nur bedingungsweise, a c c e p t i r t, ehe und bevor es auf Schaafhausen i n d o s s i r t wurde. Hätte ich, wenn auch nur m ü n d l i c h, a c c e p t i r t, n a c h dem Hr. Schaafhausen Inhaber des Billets ware (ein Fall, der himmelweit verschieden von dem Meinigen ist, und auf dessen Verwechslung mit dem Meinigen das gegen mich erregte Vorurtheil beruht), so würde ich kraft meines ihm, dem Herrn Schaafhausen gegebenen W o r t e s verbunden seyn, und alle, die meinen Charakter und Handlungsweise kennen, Herrn Schaafhausen nicht ausgeschlossen, werden mir zutrauen, daß es a l s d a n n zwischen Herrn Schaafhausen und mir nicht zum Ausbruche eines Rechtstreites gekommen wäre,

Hätte Herr Schaafhausen dem Schiefer das Geld nicht gegen den, für mich offenbar u n g ü l t i g e n Schein gegeben, und Schiefer hierauf von mir einen gültigen Schein verlangt, so würde ich h i e r d u r c h aufmerksam geworden, alle Unterschrift verweigert haben, und vielleicht außer allem Schaden geblieben seyn, oder, wenn ich sie d a n n r e c h t s b i n d e n d hergeliehen, mich nicht zu beklagen haben.

4ten. Ob und in wie fern es mit der e d e l s t e n Sittlichkeit unvereinbarlich sey den Schutz der positiven Gesetze in Anspruch zu nehmen, hängt durchaus von den individuellen Umständen eines jeden besondern Falles ab. Oft muß das strenge Recht zur Aegide gegen die Unbilligkeit dienen. Zwei Menschen können, indem sie das nemliche thuen, eine sehr verschiedene Handlung begehen. Besitzt Herr Aldenhoven auch die Gabe die Gründe vorzusehen, aus denen ich die Zahlung des

Schie  
lig a  
sche  
E  
und  
Wah  
dies  
gehö  
und  
den  
wese  
von  
delt  
die  
Gut  
auch  
wer  
Din  
übel  
ist.  
zu r  
Wah  
als  
das  
wen  
nuar  
möc  
keit  
nati

Schieferschen Billets verweigern mag, so ist er doch völlig außer Stande über deren Werth ein unparteiisches Urtheil zu fällen.

So überzeugt er auch immer von seinen Ansichten und Meinungen seyn mag, so überzeugt bin ich von der Wahrheit der Meinigen, und ich werde nicht unterlassen dies zur gehörigen Zeit, an der gehörigen Stelle, dem gehörigen Gegner gegenüber, so viel meine Einsichten und Kräfte es erlauben, in sein gehöriges Licht zu setzen.

Wäre ich, wäre Herr Schaafhausen vorsichtiger gegen den Kaufmann Schiefer und die Handelsfirma Hirn gewesen, so würde der Schaden gar nicht entstanden seyn von dem es sich nun fragt, wem er zur Last fallen soll?—

Wo ist der Weise, der nicht zuweilen thöricht gehandelt hätte. Sind es eben nicht die guten Menschen, die so lange es nur immer möglich ist, von jedermann Gutes denken, und deshalb zu viel trauen, welche aber auch eben darum am häufigsten getäuscht und betrogen werden? Boshafte Menschen hingegen denken bei allen Dingen immer Arges von Andern, und sie legen alles übel aus, was nur irgend einer schlimmen Auslegung fähig ist. Sie haben den gedoppelten Vortheil, weniger getäuscht zu werden, und zur Täuschung Anderer fähiger zu seyn. Warum dies? weil keiner von ihnen andere Leute für besser als sich selbst hält. Und wer sind gar diejenigen, welche das Misgeschick, welches ihren Nebenmenschen mehr oder weniger verschuldbarer Weise trifft, durch tückische Insinuationen und hämische Berunglimpfungen noch verbittern möchten? Läßt sich, wenn dieses geschieht, die Möglichkeit desselben wohl anderst erklären, als durch die Alternative: daß ein solcher Mensch entweder nicht bei Eins

nen — oder daß er ein bösbaster, gefährlicher und also ein ganz verabscheuungswürdiger Mensch seyn müsse?

Ich glaube nichts bei der Behauptung zu wagen, daß, wo nicht bei allen, doch bei den meisten Prozessen, möchten sie auch von den biedergerinntesten Staatsbürgern geführt werden, der Sache des einen oder des andern Theiles durch Sophisterei der gehässige Anstrich einer Unsitlichkeit gegeben werden könne, ohne daß d a r u m die Gesinnungen der Rechtsuchenden in moralischer Hinsicht herabsinken; und da der große Haufe immer urtheilt ohne zu kennen, oder sich die Mühe der Untersuchung zu geben, so ist es der entschlossenen Bosheit ein Leichtes, fast aus jeder bürgerlichen Rechtsfehde den Stoff zu schöpfen, um in den Augen der leichtgläubigen Welt gegen die Moralität der Absichten des einen oder des andern der streitenden Theile Vorurtheile zu erregen; es wird ihr selten mislingen, <sup>vermittelst</sup> solcher niederträchtigen Kunstgriffe das Zutrauen und die Achtung zu verkümmern, welche das Publikum seither der Unbescholtenheit zollte. Ich frage einen jeden Familienvater, ich frage jeden guten Bürger, wie es ihm zu Muthe sey, wenn es keine wirksamen Mittel giebt, um einem solchen der öffentlichen Ordnung Hohn sprechenden Unfuge Einhalt zu thun? Ich frage ferner jeden Staatsdiener, ob ihm der Gedanke erträglich sey, sich in Folge seiner Dienstführung auf eine solche eben so ränkevolle als empörende Weise verlästert, verfolgt und gemißhandelt sehen zu können? — Wenn aber alles dieses so hingehen kann und soll, so frage ich zuletzt: Ob ein gallstüchtiger, rache-schnaubender Mensch, der in seiner verzweifeltsten Ohnmacht für seine giftathmenden Ausfälle eine w a h r e Unterlage zu finden? Ob, frage ich, einem Menschen

dieser  
meiste  
richti  
Denk  
zu lö  
D  
provi  
im N  
sind,  
wisse  
w a h  
der U  
breche  
gedrü  
berech  
hervo  
daher  
Larve  
Blöf  
I  
merk  
I  
Gem  
tenz  
lich  
u n e  
über  
eher  
verm  
eine  
die



dieser Art die Fähigkeit zuzutrauen, daß er die, in den meisten Fällen so schwierige psychologische Aufgabe einer richtigen Beurtheilung über die innere Moralität der Denkart, Absichten und Handlungen anderer Menschen zu lösen im Stande seyn? —

Das kölnische Publikum, das Publikum in den Rheinprovinzen dürfte hinsichtlich der letztern Frage schon längst im Reinen seyn, und die Wenigen welche es noch nicht sind, kommen gegen die Menge derer, die es mit Gewißheit sind, in keine Betrachtung; ja auch der letztern wahren Interesse erfordert es dringend nicht länger in der Verblendung zu wandeln. Ich könnte daher hier abbrechen; aber die gegen meine Ehre und guten Ruf abgedrückten Pfeile sind nach aller Wahrscheinlichkeit darauf berechnet, ihre Wirkungen in einer entferntern Sphäre hervorzubringen. Die Selbstvertheidigung macht es mir daher zur Pflicht, der Schlechtigkeit ihre heuchlerische Larve vollends abzureißen, und über ihre erbärmliche Blöße ein reichliches Licht auszugießen.

Der geneigte Leser gönne mir daher noch einige Aufmerksamkeit;

Die warme Vorliebe; wovon Herr Aldenhoven sein Gemüth für die Abhandlung der Frage über die Kompetenz in einem, ihm durchaus fremden Rechtsstreite plötzlich durchdrungen fühlte, hat unstreitig den nehmlichen unerklärbaren Entstehungsgrund, wie die Liebe überhaupt, deren sanfte Empfindungen man gemeiniglich eher fühlt, als man sich Rechenschaft davon zu geben vermag; und es gehört kein Kopfbrechen dazu, um sich eine so gemeine Erscheinung erklären zu können.

Wenn uns aber Herr Aldenhoven berichtet, es habe die von ihm zum Gegenstande seiner tiefsinnigen Forschung

außerwählte Rechtsfehde, „sodald die Gerüchte den Entstehungsgrund derselben verbreiteten“, nebenher noch die seltsame, gleichsam talismanische Wirkung gehabt, daß sie das kölnische Publikum in eine ungemaine Bewegung gesetzt; dahingegen das vielköpfige Wesen, welches man sich unter Publikum vorstellt, von dieser ungemainen Bewegung selbst nichts abweist: so geräth man beinahe in Versuchung, entweder an der Wirklichkeit dieser Bewegung zu zweifeln, oder die Muthmassung zu fassen, daß Herr Aldenhoven unter dem Ausdruck: Publikum, ein Kernhäuflein verstanden, für welches die fragliche Rechtsfehde wirklich, und zwar ein nicht unwillkommener, Anstoß zu nicht gemeinen Bewegungen gewesen seyn mag.

Nach dieser, nicht von aller Wahrscheinlichkeit entblösten Erklärungsart würde das kölnische Publikum einigermaßen zu tadeln seyn, weil es die gehörige Rücksicht nicht darauf nimmt, daß, wenn auch keine Bewegung seines ganzen Ichs Statt gehabt, doch in irgend einem Winkel seines Innern eine ungemaine Bewegung vor sich gegangen seyn kann; ein Publikum, das alle Ursache zu haben glaubt, es lächerlich zu finden, durch eine Rechtsfehde, deren Existenz ihm kaum bekannt, in eine ungemaine Bewegung gesetzt worden zu seyn, während es nicht einen Augenblick aus dem, ihm so sehr zum Ruhme erreichenden Gleichgewichte gekommen ist.

Wie dem aber auch immer seyn möge, unstreitig gehört jenem geachteteren Theile des kölnischen Publikums, welcher da, wo es sich von Gerüchten (so dem guten Namen Anderer zuwider sind), gilt, so behutsam im Glauben beimessen ist, „daß er Beweise verlangt, ehe

Ents noch  
 habt, eine  
 pfilige  
 von  
 : so  
 der  
 die  
 dem  
 , für  
 r ein  
 Bewes  
 ents  
 einis  
 ckicht  
 gung  
 n irs  
 unges  
 ; ein  
 cher-  
 istenz  
 gefest  
 aus  
 vichte  
 ge-  
 ums,  
 guten  
 r im  
 ehe

„ er sich ein Urtheil erlaubt, und dadurch bewährt, daß  
 „ er über die Gemeinheit der größern Menge erhaben  
 „ ist“; unstreitig, sage ich, gehört diesem geachteten  
 Theile auch der Advokat Johann Adam Aldenhoven  
 an. Erwägt man dabey sorgfältig, wie eifrig Letzterer  
 sich angelegen seyn läßt, jenem edlern Bestandtheile des  
 kölnischen Publikums, die zu einem völlig zuverlässigen  
 Urtheile über den Werth oder Unwerth der verbreiteten  
 Gerüchte (worüber man mit Bedauern eine nähere Er-  
 klärung vermißt, weil ohne sie der Argwohn zu viel  
 Spielraum hat), die erforderlichen Beweise beizuschaf-  
 fen, so kann man der Ueberzeugung nicht widerstehen:  
 die Eitelkeit das Haupt desselben zu seyn, die Begierde  
 demselben seine fortdauernde Nützlichkeit zu bethätigen,  
 und der süße Gedanke seinem Ingrimme zu huldigen,  
 habe wenigstens eben so viel zu der besagten großen  
 Thätigkeit in Bezug auf jene Sache beigetragen, als  
 dessen feuriger Enthusiasmus für die Tugend und das  
 Recht.

Der getreue und völlig kaltblütige Geschichtserzähler  
 fährt fort: „ Wie man versichert, soll der Hörsaal des  
 „ Handelsgerichtes an dem Erscheinungstage von Zubb-  
 „ rern so angefüllt gewesen seyn, daß viele, nicht mehr  
 „ Eingang gefunden hätten. Ich erzähle das auf  
 „ Hörensagen, denn ich war selbst nicht ge-  
 „ genwärtig.“

Den Thatumstand, ob und wie der Hörsaal des Han-  
 delsgerichtes an einem, erst seit wenigen Wochen ver-  
 strichenem Tage angefüllt gewesen? Dieser Thatumstand,  
 worüber, wenn man, so unglaublich Dieses ist, seine wahre  
 Bewandniß nicht gekannt haben sollte, sich auf der  
 Stelle durch eine bloße Nachfrage bei einer oder einigen

der zugegen gewesenen Personen von Glaubwürdigkeit sichere, und auf strenger Wahrheit beruhende Auskunft verschaffen konnte, dieser Thatumstand, wird, da er in seiner wahrer Gestalt dem Endzwecke des Erzählers nicht entspricht, falsch und entstellt, auf den Riesenschultern des Hörensagens eingeschwärzt. —

So zieht Herr Aldenhoven; obgleich unmittelbar stehend an dem reinen Born der Wahrheit, es doch vor, seine Nachrichten über ein Faktum, das sich an seinem Wohnorte in einer öffentlichen Gerichtssitzung zugetragen, lieber aus der zweideutigen Quelle des Gerüchts zu schöpfen, wenn die Erzählung der Wahrheit seiner Geheim-Absicht nicht zusagt.

Und doch ist jene allgemeine Theilnehmung, welche der zwischen Herrn Schaafhausen und mir entstandene Rechtsstreit erregt haben soll, und die, ihre wirkliche Existenz vorausgesetzt, darum noch keinen Schatten auf meine Sache werfen kann, zum Theil ungegründet, zum Theil nur die gekünstelte Frucht der Machination und Rabale!

Derjenige, von welchem Herr Aldenhoven sich hat versichern lassen, daß der Hörsaal des Handelsgerichtes, an dem Tage, wo meine Rechtsfehde verhandelt ward, so angefüllt gewesen sey, daß viele nicht mehr Eingang gefunden hätten, hat ihm die Versicherung einer Unwahrheit ertheilt.

Die Handelsrichter selbst, welche in der Sache gesprochen, nemlich: die Herren Tossetti, Nierstraß, Birkenstock — und der Kaufmann Johann Jakob Moll, so wie alle anwesend Gewesene, welche keine Ursache haben partheiisch zu seyn, werden dieses zu bestätigen nicht umhin können. Es würde mir sehr leicht seyn, eine Menz

ge F  
Hand  
ang  
betref  
lassen  
den S  
es Le  
nach  
Vorz  
noch  
merzt  
Der  
wohl  
zubal  
ein  
mehr  
mein  
würf  
Herr  
gensf  
ohne  
beste  
das  
merk  
gent  
Hör  
diese  
bloß  
erör  
dent  
Sch

ge Fälle anführen zu können; wo das Auditorium des Handelsgerichtes wirklich so zahlreich gewesen, als es angeblich bei Gelegenheit des Vortrags in der mich betreffenden Sache ware, und hieraus würde sich folgern lassen: entweder daß es dem Publikum zuweilen gefällt, den Hörsaal des Handelsgerichtes anzufüllen, oder daß es Leute gibt, die die Kunst verstehen, diese Anfüllung nach selbstbeliebiger Willkühr zu bewirken. Aber eines Vorzuges hat meine Sache sich zu erfreuen gehabt, die noch keiner andern, der seit vielen Jahren bei dem Kommerztribunal verhandelten Sachen zu Theil geworden ist. Der scharfsinnige Leser rathe, was das für ein Vorzug wohl seyn könnte? — Es ist, um ihn nicht lange anzuhalten, ein ganz natürlicher, nemlich der —, daß ein hiesiger höherer Verwaltungs-Beamte umgeben von mehreren eifrigen Rechts- und Wahrheits-Freunden; meinen Civil-Prozeß seiner besondern Aufmerksamkeit würdigte, und, an der Seite des Wortführers des Herrn Schaafhausen seinen Sitz nehmend, den gegenseitigen An- und Vorträgen von Anfang bis zu Ende, ohne, so viel man äußerlich wahrnehmen konnte, die mindeste Langeweile zu verrathen, zuhorchte. Ich erzähle das auf Hörensagen, denn ich war, wie bereits bemerkt, selbst nicht gegenwärtig; aber ich hörte es am folgenden Tage von so vielen Seiten sagen, daß man dem Hörensagen allen Werth absprechen müßte, wenn es in diesem Stücke nicht auf einem festen Grunde beruhte.

Es wird nun wohl Niemand läugnen wollen, daß dieses bloß zu dem Endzwecke geschah, um die interessante Frage erörtern zu hören; ob dem außerordentlichen oder dem ordentlichen Richter das Erkenntniß über die Klage des Herrn Schaafhausen zustehe? Vermuthlich hat Herr Aldenhoven

jene Erscheinung des gedachten Beamten in der öffentlichen Sitzung des Handelsgerichtes, (die historische Wahrheit der desfallsigen allgemeinen Sage vorausgesetzt) welche, bei dessen bekannter Abneigung gegen die Öffentlichkeit der Rechtspflege, zumal in der besagten Umgebung, allerdings Aufsehen zu erregen geeignet war, vor Augen gehabt, und das Aufsehen so dieser Umstand erregen mußte, auf Rechnung meiner Rechtsache gesetzt. Wenn so Hr. Aldenhoven über geschene Dinge sich und andere täuschte, so konnte mich dieses nicht einen Augenblick wundern; noch viel weniger hat es mich gewundert, daß bald nachher eine amtliche Anzeige bei dem hohen Justizministerio zu Berlin einlief, worin im Wesentlichen die Nachricht: daß der „bekannte Sandt“ dem Herrn Schaafhausen die Zahlung eines acceptirten Wechsels verweigere, und hierüber ein Aufsehen erregender Prozeß entstanden sey, und daß er (der bekannte Sandt) in der öffentlichen Sitzung des Handelsgerichtes — (worin er selbst, wie Herr Aldenhoven sehr richtig bemerkt, nicht erschienen war) erklärt habe: wie es ihm nicht zu verdenken sey, sich auf den Grund des Paragraphen (?) 1326 des Code civil, (wovon es sich, da der Gegenstand des Streites vorm Handelsgerichte bloß die Kompetenz betraf, damals noch nicht handelte) von der Zahlung an den Schaafhausen zu befreien.

So vermessen es hiernach einerseits seyn würde sich nicht vollkommen überzeugt zu halten, daß mein Rechtshandel mit Herrn Schaafhausen nicht die wahre Ursache des unläugbar am Handelsgerichte Statt gehalten Aufsehens gewesen sey, indem das, was Herr Aldenhoven vom Hörensagen meldet, in so harmonischem Einklange mit dem Inhalte der erwähnten Anzeige steht, und sohin

über  
sind;  
woher  
Zeit  
Appen  
nende  
fogar  
„ge  
verlo  
Hörs  
von  
füll  
beset  
diese  
nich  
habe  
ihre  
liche  
hin  
eine  
Wo  
unf  
zur  
hoc  
zu  
für

da  
S  
fa  
de  
S

Über diesen Punkt zwei vollgültige Zeugnisse vorhanden sind; so wenig begreiflich dürfte es andererseits seyn, woher es doch gekommen, daß die nemliche Sache einige Zeit nachher, wo sie, nach allen Richtungen bei dem Appellationsgerichtshofe verhandelt ward, die ihr bewohnende innere magische Kraft: Aufsehen zu erregen, ja sogar „das kölnische Publikum in eine un- gemeine Bewegung zu setzen“, so gänzlich verloren hatte, daß, wie man versichert, der Hörsaal des Appellationshofes an dem Verhandlungstage von Zuhörern nicht nur ganz und gar nicht angefüllt, sondern um nichts mehr als wie gewöhnlich besetzt ware? Ich erinnere jedoch hiebei, daß ich auch dieses nur vom Hörensagen erzähle, denn ich war selbst nicht gegenwärtig. Diejenigen, die es aber versichert haben, sind nichts weniger als Lügner, und haben mir ihre Ehre dafür verpfändet, daß das Versicherte wirkliche Wahrheit sey. Eben so verhielt es sich, setzen sie hinzu, auch bei der Verkündigung des Urtheils, die an einem andern Tage geschah; und zur Bekräftigung der Wahrheit dieser abermaligen Versicherung, falls ich so unbillig seyn sollte, derselben nicht vollen Glauben beizumessen, schlugen sie einen Angestellten des königlichen hochlöblichen Polizeipräsidenten vor, welcher im Hörsale bis zu der fraglichen, am Ende der Session erfolgten Verkündigung anwesend gewesen sey.

Wenn es hiernach ziemlich gewiß zu seyn scheint, daß kein größerer Theil des kölnischen Publikums den Sitzungen des Appellationshofes, in welchen meine Rechts- sache verhandelt und entschieden ward, beiwohnte, als der gewöhnliche; wenn sogar die Zuhörer, welche den Hörsaal des Handelsgerichtes besuchten, (und wie man

Herrn Albenhoven versichert, den Raum desselben so angefüllt haben sollen, daß Andere nicht mehr Eingang gefunden), sammt und sonders im Hörsaale des Appellationshofes vermißt wurden: wo bleibt dann der lebhafteste Antheil, den das kölnische Publikum angeblich an der Sache genommen? Wozu sollte das Aufsehen, welches man Planmässig zu erregen versuchte, andern dienen, als um nachher Lärm darüber schlagen zu können, und mich durch diesen Lärm von der Verfolgung meiner Gerechtsame und Abwendung eines mir drohenden größern Schadens abzuschüchtern, oder um mir in den Augen meiner Obern einen Makel anzuschmizen? Und was läßt sich von der ganzen Sache, welche man zu einer so wichtigen erheben möchte, daß, der Entfernung halber Unkundige glauben sollten, die Wohlfahrt des ganzen Staates überhaupt und des Handelsstandes insbesondere hänge davon ab, wohl mehr abstrahiren als der Doppelsatz:

- a) Wenn ein Nichtkaufmann gemeinschaftlich mit einem Kaufmanne ein Billet unterzeichnet, welches seiner ganzen, äussern, augenfälligen Fassung nach, weder ein gezogener noch ein trockener Wechsel ist, so kann darum der Nichtkaufmann nicht vor das Handelsgesicht belangt werden.
- b) Will ein Banquier dem Kaufmann, womit er kontrahirt, gegen ein solches Billet ein Darlehen in der Absicht geben, das ihm allenfalls auch der Nichtkaufmann für die Rückerstattung hafte, so hat er vor allem zuzusehen, ob das Billet auch für diesen eine rechtsgültige Verbindlichkeit enthalte?

Was den ersten Satz betrifft, so steht derselbe schon

vor ein  
mehrer  
We  
dungen  
1810 -  
Turin  
des M  
Sirey  
hofes  
Ketzere  
ersten  
sproch  
M  
Appell  
ster 2  
In  
gegebe  
daß d  
das v  
stellun  
det se  
M  
Sachf  
streitig  
seyn,  
denen  
Kaufle  
B  
Adam  
bachte  
bisher  
niß gi



vor einer langen Reihe von Jahren in Frankreich durch mehrere Urtheile fest.

Wer Lust dazu hat, sehe hierüber nach die Entscheidungen: des Appellationshofes zu Brüssel vom 18. July 1810 — Sirey, 11 — 2. 62; des Appellationshofes zu Turin vom 13. März 1811 — Sirey, 12 — 2 — 74; des Appellationshofes zu Rom vom 6. Mai 1817 — Sirey, 18 — 2 — 127; endlich selbst des Kassationshofes vom 6. August 1811 — Sirey, 1811 — 1 — 341. Letzteres ward in Gemäßheit des Antrages des jetzigen ersten Präsidenten geheimen Staatsrathes Daniels gesprochen.

Man vergleiche hiemit mehrere bei dem rheinischen Appellationsgerichtshofe vorgekommene Fälle. Archiv, 5ter Band. I. Abth. S. 177, und daselbst 183.

In allen diesen Fällen hat es noch keinen Sykofant gegeben, welchem es zu behaupten eingefallen wäre: daß das Wohl der Gesammtheit seiner Mitbürger, oder das vorzügliche Interesse des Handelsstandes durch Feststellung der vorbemeldeten Sätze im mindesten gefährdet sey! —

Aufrichtige, vernünftige und Vorurtheilsfreie Leute, Sachkenner, wozu die Mitglieder jener Gerichtshöfe unstreitig gehörten, werden vielmehr darin einverstanden seyn, daß die Anwendung jener Sätze dem wohlverstandenen Besten der Kaufleute sowohl, als der Nichtkaufleute gleich ersprießlich sey. —

Bei der großen Gewissenhaftigkeit womit ein Johann Adam Aldenhoven die Pflichten der historischen Treue zu beobachten stets beflissen ist, eine Treue für welche auch diesmal bisher gezeigtermassen fast jede Zeile seines Werkleins Zeugniß giebt, verdient es allen Beifall daß er durch Druck mit

gesperrten Lettern seine Leser darauf aufmerksam macht, wie die Erwartung des Publikums, (wohlverstanden desjenigen, welches er eigentlich meint) getäuscht worden, indem ich nicht selbst (am Handelsgerichte) erschienen sey. Wer wird so blöde seyn zu verkennen, daß indem er der Wahrheit hiedurch ihr volles Recht widerfahren läßt, er einestheils die irrige Vorstellung berichtigt, wozu die vorhin gedachte amtliche Anzeige Anlaß geben konnte als sey ich persönlich am Handelsgerichte erschienen und andernteils sein unter der Hand zu verstehen giebt, daß ich etwa eine besondere Ursache gehabt, selbst nicht zu erscheinen.

Unmittelst scheint Herr Aldenhoven bei dieser Stelle aus seiner Praxis nicht gehörig unterrichtet gewesen zu seyn, daß es nur Defaut's sind, in welchen zu weilen Partheien ohne Zustand eines Advokaten auftreten; daß die meisten Defaut's von den Advokaten ausgenommen, die kontradictorischen Verhandlungen aber fast ausschließlich von den Advokaten vorgetragen werden und diesen nur dann ausnahmsweise ihre Partheien zur Seite stehen wenn die Parthei oder der Advokat befürchtet, es mögten in der Sitzung Thatumstände vorkommen, worauf letzterer unvorbereitet seyn könnte. —

Auch wollte ich alles wetten, es würde Herr Aldenhoven, wenn er uns seine Herzensmeinung aufrichtig zu sagen Lust hätte, es wohl nicht verabreden dürfen, überzeugt zu seyn: daß Herr Schaafhausen, wenn er auch nicht krank gewesen wäre, gewiß so wenig wie ich in Person würde erschienen seyn, ohne daß Jemand darum behaupten könnte daß die Erwartung des Publikums dadurch getäuscht worden.

Wie schade ist es daher nicht, daß Herr Aldenhoven

cht, wo  
desjen  
indem  
ene  
indem  
en läßt  
wozu di  
konnte  
schienen  
giebt  
st nicht  
elle aus  
zu seyn  
n Par  
daß die  
n, die  
ließlich  
n n u  
stehen  
s mög  
worauf  
ldenho  
ich ti g  
dürfen  
enn er  
ig wie  
jemand  
g de  
nhoven

just da, wo er mit einer Hand ein Faktum so darstellt, wie es sich in der Wirklichkeit verhält, mit der andern ein häßliches Anhängsel dran zu flicken nicht umhin kann, und hiedurch wieder verdirbt, was er gut gemacht!

Beiläufig findet Herr Aldenhoven für gut, sich darüber auszuweisen wie er zum Besiß und zur Einsicht der Akten gekommen sey und dadurch Kenntniß von dem eigentlichen Verhältnisse des Rechtsstreites erlangt habe. — Er giebt in dieser Hinsicht vor: er sey während den Ferien ersucht worden sich an der Stelle des abwesenden Kollegen Holthoff einstweilen als Anwalt für Herrn Schaafhausen anzukündigen, um bis zur Rückkehr des Kollegen Holthoff jeden Nachtheil zu verhindern, eine Gefälligkeit, die kein Kollege dem andern verweigere. —

Ich meines Orts bin weit entfernt bei dieser Erklärung an das excusatio non petita est accusatio errinern zu wollen; dahingegen kann ich auch nicht ganz verhehlen, daß mehrere Umstände derselben mir einigermaßen verdächtig vorkommen.

Die Anwaltsbestellung des Herrn Aldenhoven sagt nichts davon, daß er sich bloß einstweilen an die Stelle des Herrn Holthoff als Anwalt bestelle; sie ist auch nicht für den abwesenden Kollegen Holthoff (sondern in eigenem Namen) von Aldenhoven unterschrieben wie dies in solchen Fällen unter den Advokat Anwälten allemahl geschieht und wenigstens um Verwirrung zu vermeiden wohl geschehen muß, damit der, dem die Anwaltsbestellung zukommt, seinen wirklichen Gegenanwalt zum wenigsten kenne. — Aber wenn auch Herr Aldenhoven hiezu ersucht worden seyn sollte, so ist es sehr unwahr:

scheinlich daß ihm zu diesem Behufe ausser der Appella-  
 tionsurkunde irgend ein anderes Aktenstück zugestellt wor-  
 den, woraus sich als Folge ergeben würde, daß er auch  
 diesem Wege keine genaue Kenntniß von dem eigent-  
 lichen Verhältnisse des Rechtstreites erhalten konnte.  
 Etwas Nachtheiliges war nicht zu besorgen, da wäh-  
 rend den Ferien nur Sachen von besonderer Dringen-  
 heit vorgenommen werden durften; die fragliche Sache  
 aber nicht zu dieser Kategorie gehörte. Herr Aldenhoven  
 hatte also von daher keinen Grund sich gegen Herrn  
 Schaafhausen so dienstfertig zu erzeigen, noch hatte  
 Herr Schaafhausen es vonnöthen statt des Herrn  
 Holthoff einen andern Anwalt ankündigen zu lassen, und  
 demselben die Akten einzuhändigen. Letzteres war nun  
 vollends überflüssig; denn dazu wäre es noch immer  
 genug gewesen, wenn gegen alle Erwartung ich als ur-  
 sprünglicher Beklagter die Erlaubniß zu einer Ferial-  
 sache laden zu dürfen nach gesucht und erhalten hätte.  
 Alles dieses ist als rein technische Sache dem Alden-  
 hoven bekannt, nicht aber dem Publikum, so fähig das-  
 selbe auch übrigens seyn mag in vielen Dingen mit sei-  
 nem schlichten Menschenverstande richtiger zu sehen  
 als die gelehrten Herren mit allen ihren Distinktionen  
 und Syllogismen. Und daher mogte er sich wohl einbil-  
 den demselben etwas weiß machen zu können. Vergebens  
 wird er dies aber bei denen versuchen, welche einiger-  
 massen in dem Prozeßgange eingeweiht sind; auch gerade  
 noch Verstand genug haben, um in einem gegebenen  
 Falle einen richtigen Gebrauch von ihrem Wissen zu machen.  
 Da nun Herr Aldenhoven nichts destoweniger sich auf  
 Verhältnisse stützt, die in einem so grellen Kontraste mit  
 aller Wahrscheinlichkeit stehen, so halte ich mich für be-

rechtigt  
 Schaaf-  
 anzukün-  
 habe;  
 Fall ist.  
 Schaaf-  
 unschick-  
 gleich  
 den,  
 schaftli-  
 Ich  
 könne  
 zeß au-  
 port m  
 dessen  
 ihr nie  
 mir v  
 Herr  
 Schwi-  
 nur u  
 sonder-  
 stärkste  
 wie n  
 werde  
 ob un-  
 fentlic  
 ren:  
 den f  
 und v  
 funde  
 Hiedu  
 die G

rechtigt anzunehmen: entweder daß er weder von Herrn  
 Appella Schaaffhausen sey ersucht worden sich für ihn als Anwalt  
 At woranzukündigen, noch daß er die Akten von ihm erhalten  
 er a habe; oder wenn beides gegen alle Wahrscheinlichkeit der  
 dem ei Fall ist, daß er sich zu seinem Anwalt aufgedrungen, Herr  
 konn Schaaffhausen selbst aber nachher eingesehen habe, wie  
 sorgen unschicklich es sey, öffentlich gerade den als Anwalt, wenn  
 beson gleich auch nur als einstweiligen, mir gegen über zu stel-  
 ; die len, dessen entschiedener Haß und grenzenlose Leidens-  
 gehörte schaftlichkeit gegen meine Person notorisch sind.  
 nd sich Ich, für meinen Theil, halte die Hypothese: als  
 t, noch könne Herr Schaaffhausen sich in Bezug auf meinen Proz  
 Herrn zess auf direkte oder indirekte Weise in irgend einen Kap  
 t, und port mit dem Advokaten Aldenhoven gesetzt haben, mit  
 r nur dessen loyalen Gesinnungen so unvereinbarlich, daß ich  
 er Zeit ihr nicht den mindesten Glauben beimessen kann. — Wie  
 als ur mir von allen Seiten zu Ohren gekommen, sollen auch  
 erialst Herr Schaaffhausen sowohl, als Herr L. Mertens, sein  
 lte n Schwiegersohn und Gesellschafter, ihre Entrüstung nicht  
 de dem nur über die Einmischung des Aldenhoven in die Sache,  
 o fähig sondern noch weit mehr über die Art derselben in den  
 t g e n stärksten Ausdrücken an Tag gelegt haben. Hat dieses,  
 ehen wie nicht zu bezweifeln, wirklich seine Richtigkeit, so  
 tionen werden sie am allerbesten zu ermessen im Stande seyn,  
 einbil ob und in wie ferne es ihre Ehre erfodern mag, sich öf-  
 gebens fentlich darüber auszusprechen und namentlich zu erklä-  
 iniger ren: ob Herr Aldenhoven von ihrer Seite ersucht wor-  
 gerade den sich für sie als einstweiliger Anwalt zu bestellen,  
 ebenen und ob jedenfalls demselben auffer der Appellations-Ur-  
 achen. kunde noch ein anderes Aktenstück übergeben worden sey?  
 h auf Siedurch wird das ungleiche Licht verschwinden, welches  
 te mit die Erzählung des Herrn Aldenhoven auch über ihre  
 ir be

Handlungsweise in den Augen aller Unbefangenen und Edeldenkenden zu verbreiten geeignet seyn könnte, und es wird sich dann ergeben, ob und aus welchen Umständen er von dem eigentlichen Verhältnisse des Rechtsstreites genaue Kenntniß erlangt, oder ob er durch die eigene Kraft seiner Weisheit und Einbildung diese Verhältnisse so weit herausgefünstelt als ihm nöthig schien, um über die Moralität meiner Gesinnungen, Absichten und Handlungen den Stab brechen und das Publikum mit dem kostbaren Kleinode seiner juridischen Deduction über den Kompetenzstreit — die einige Leute kurzfristig oder undankbar genug sind, für die bloße Dekoration jenes Verdammungs-Urtheils anzusehen, beschenken zu können.

Die Antastung meines Familiennamens endlich ist gleichsam der Gipfel des Monuments, welches Herr Aldenhoven meiner Denk- und Handlungsweise zu errichten von seiner Kenntniß des Rechts und seinem Zartgefühl für die Heiligkeit des Besitzstandes angetrieben worden. Dieser Umstand, unstreitig geeignet, unter den, mit gewissen Verhältnissen unbekanntem, Lesern, welche diese meine abgedrungene Rechtfertigung finden wird, den Argwohn zu erwecken: als habe ich aus kleinlicher Eitelkeit oder sträflicher Anmaßung den Einfall gehabt, unbefugter Weise das Prädikat von vor meinem Namen zu führen, zwingt mich als einen Schlüssel zum Verständniß dessen; was eigentlich dahintersteckt, hier so viel mitzutheilen, als vor der Hand thunlich seyn wird.

In der bekannten Vertheidigung vor der Assise zu Trier, gefiel es dem Herrn Advokaten Aldenhoven mich, so oft er meiner erwähnte (und dies war oft Fall) nur mit dem Namen „Herr Sandt“ zu bezeichnen. Ich achtete

hierauf  
fe, w  
Handelt  
falls m  
gend ei  
Ich  
gegen  
nen „  
ten ja  
Schuld  
nur so  
in der  
Krimin  
getreu  
Aldenb  
Herrn  
Au  
daß di  
mals  
lich an  
stehe.  
Es  
zwei  
Sunny  
Ansein  
denn  
Gesun  
Zeit u  
versch  
diehen  
Al  
dem f

ten und hierauf zu wenig, als daß ich vor einem Gerichtsho-  
e, unse, wo es sich um die höchsten Güter des Angeklagten  
K t e r handelte, es für nöthig und dienlich gehalten hätte, des-  
Rechte falls nur irgend die geringste Bemerkung machen oder ir-  
arch die gend einen Schritt vornehmen zu müssen.

se Ver Ich brauchte es ja nicht nothwendig seiner Abneigung  
schien gegen mich, seiner ausgezeichneten Anhänglichkeit an sei-  
ten und nen „Busenfreund“ und Schützling zuzuschreiben. Konn-  
nit dem ten ja auch bloß Unachtsamkeit und Liebe zur Kürze  
ber dem Schuld daran seyn, daß Herr Aldenhoven sich so, und  
indank nur so ausdrückte. Und wenn gleich das „Herr Sandt“,  
erdam in der bei Herrn Dumont Schauberg herausgekommenen  
endlich Kriminalprozedur wider den Kaufmann Peter Anton Fonk  
zu er getreu abgedruckt wurde, so war die Rede des Herrn  
seinem Aldenhoven doch immer nur eine mündliche, die  
e s an Herr Aldenhoven zum Autor hatte.

ignat Auf keinen Fall durfte ich mir aber beifallen lassen,  
t, Le daß die Benennung: „Herr Sandt“ mit einem, schon das  
tigung malß ausgeheckten, vor und nach entwickelten, und end-  
abe ich lich an's Tageslicht getretenen Plane im Zusammenhange  
m a s stehe.

se das Es war nun im Sommer des Jahres achtzehnhundert  
zwingt zwei und zwanzig, und zwar einige Zeit nach dem 9ten  
was Juny; ich wählte, die unsäglichen Verdrießlichkeiten und  
als Anfeindungen, deren Zielscheibe ich unausgesetzt länger  
sife zu denn einem halben Dezennium gewesen, und die meine  
mich, Gesundheit und Ruhe empfindlich erschütterte, die beste  
) nur Zeit meines Lebens und einen Theil meines Vermögens  
achtete verschlungen haben, würden zu ihrer Endschafft ge-  
diehen seyn!

Auf einmahl entstand in Köln das Gerücht, es sey  
dem königl. Polizeipräsidenten Herrn von Struensee höhern.

Orts her, eine Verfügung zugegangen, woraus sich entnehmen lasse, daß die Gebrüder Sandt nicht berechtigt seyen, das Prädikat von mit ihrem Familien-Namen zu führen.

So wenig ich anfänglich diesem Gerüchte Glauben schenken konnte, sondern die Entstehung desselben irgend einer gehaltlosen Ausstreuung eines, mir Uebelwollenden zuschrieb, so erfuhr ich doch bald aus sicherer Quelle, daß der Herr Polizeipräsident selbst über die Existenz einer Verfügung der besagten Art unveranlaßt und unverhohlen sich ausgelassen habe. Mit der nemlichen Blizeschnelle, womit das Gerücht entstanden, breitete es sich auch überall aus, und schon zirkulirte es als eine Tagesneuigkeit in den Rheinprovinzen, ohne daß ich im officiellen Wege die geringste Kenntniß davon erhielt; die mir auch nicht eher als am 21. Oktob. 1822, und zwar durch eine beiläufige gewogenliche Mittheilung des königl. Oberpräsidii zu Koblenz, woran ich mich deshalb gewendet hatte, zu Theil ward.

Bis dahin konnte ich aber unmöglich ein müßiger Zuschauer der Schadenfreude geschäftiger Feinde geblieben seyn, sondern ich hatte bereits unterm 28. August 1822 Beschwerde in einer, an des hochseligen Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht gerichteten Vorstellung erhoben, in welcher das Wesentlichste und zugleich Schönendste folgendermassen lautet:

„Die der allgemeinen Sage nach zu meinem Nachtheil ergangene (fragliche) Verfügung könne meiner Vermuthung nach wohl durch Niemand anders als einen gewissen Verwaltungs-Beamten veranlaßt worden seyn, welcher aber zu den erklärten Feinden



„gehöre, so ich mir durch frühere (näher angedeutete)  
 „Verhältnisse zugezogen.“

„Ich habe alle Ursache zu glauben, daß man eine  
 „Gelegenheit gesucht habe, eine Verfügung zu erwirken,  
 „welche als eine Wirkung des höhern Misfallens über  
 „mein amtliches Verfahren in einem berüchtigten Krimi-  
 „nal-falle gedeutet werden könnte, und auch wirklich von  
 „Uebelwollenden und Unkundigen so ausgelegt werde.“

„Aus der Art, wie man sich bei der Verbreitung  
 „der in Rede stehenden (mir aber noch nicht mitgetheil-  
 „ten) Verfügung benommen, gehe klar hervor wie  
 „es darauf abgesehen, meinen unbescholtenen  
 „Namen zu kompromittiren und das Publikum glauben  
 „zu machen, daß ich mich irgend einer, Abndung von  
 „Seiten der höchsten Staatsbehörde verdienenden Hand-  
 „lung schuldig gemacht; wohl berechnend, daß meine  
 „Rechtfertigung alsdann zu spät kommen werde, um  
 „die einmahl im Publikum gegen mich aufgeregte Sensi-  
 „sation niederzuschlagen.“

„Indem ich dem Befinden Sr. hochfürstl. Durchlaucht  
 „diese Unschicklichkeiten auf gebührende Weise zu rügen,  
 „ehrfurchtsvoll anheimgabe, sey es der nächste Schritt,  
 „um welchen ich höchst Deroselben Gerechtigkeit anzu-  
 „flehen mir selbst schuldig sey, Se. hochfürstliche Durch-  
 „laucht unterthänigst zu ersuchen:“

„Hochselbst mich von demjenigen schleunigst in  
 „Kenntniß zu setzen, oder in Kenntniß setzen zu lassen,  
 „was hinsichtlich einer Anmaßung des Adels, oder  
 „dessen Auszeichnungen gegen mich in Anregung gekom-  
 „men und veranlaßt worden sey; da es der erste  
 „Akt der Gerechtigkeit sey, den zu hören,

„ der einer unerlaubten Handlung bezüchtigt werde, es  
 „ mir auch um so weniger glaublich sey, daß bevor  
 „ ich mit meiner Rechtfertigung gehört worden, ein  
 „ Prohibitionsauspruch über mich gefällt seyn sollte,  
 „ als ich mich in dem rechtmässigen Bewußt  
 „ seyn befinde, daß mir das entzogen wer  
 „ den sollende Prädikat auf völlig zurei  
 „ chende Weise gebühre, und ich dies durch  
 „ Beweise darguthuen im Stande sey, de  
 „ ren Gravität und Konfordanz den  
 „ unpartheiischen Richter nicht scheuen dürfe  
 „ ten.“

„ Diese jedoch schon gleich vorzulegen würde zu voreilig  
 „ seyn, da ich auf offizielle Weise zur Zeit noch  
 „ nicht von der Nothwendigkeit einer Nachweis  
 „ führung in Kenntniß gesetzt worden sey.“

„ In den Rheinprovinzen gebe es eine große Anzahl  
 „ Familien, denen gewiß eine, viel weniger befriedigende,  
 „ Legitimations-Nachweise zu Geboth stehen möchte, so  
 „ daß eine, bloß gegen mich veranstaltete  
 „ Recherche an und für sich schon eine höchst  
 „ empfindliche Kränkung mit sich führen  
 „ würde.“

„ Wenn ich meines Orts auch keinen besondern Werth  
 „ auf den Geburts- oder Briefadel lege, und es mir da  
 „ her gleichgültig seyn könne, ob das Prädikat von mit  
 „ meinem Namen verbunden sey oder nicht? so müßte mir  
 „ doch, einmahl in dessen Besitze, so mir von  
 „ meinem Vater überkommen, und den ich  
 „ mir keineswegs angemast, der Gedanke unaussteh  
 „ lich seyn, mich dieses Besitzes in Folge unlauterer Insi

„novationen entsezt, und mich dadurch mancherlei Nach-  
„theilen Preis gegeben zu sehen!“

„Die Pflicht der Selbstvertheidigung mache  
„hier ihre volle Ansprüche geltend; ich glaube daher  
„mit dem rechtlichsten Grunde von der Welt darauf be-  
„stehen zu können, daß, falls wirklich ein Verdacht ge-  
„gen mich rege gemacht wäre, dieser gründlich unters-  
„sucht, und ich mit meinen Rechtfertigungsgründen voll-  
„ständig gehört werde; könnte aber der, mir undenk-  
„bare Fall eintreten, daß alle meine Beweise verwor-  
„fen würden, und die Frage davon seyn sollte, mich  
„des Besizes verlustig erklären zu wollen, so würde  
„ich mich nicht minder zu dem Verlangen berechtiget  
„halten, daß der Ausspruch eines solchen  
„Präjudizes nur durch Urtheil und Recht  
„geschähe und geschehen dürfe.“

„Welches aber auch die einleitenden Maßregeln seyn  
„möchten, welche Seine hochfürstliche Durchlaucht oder  
„eine andere hohe Staatsbehörde in dieser Angelegen-  
„heit zu treffen für gut befinden möchte, so würde ich  
„denselben in dem festen Vertrauen auf die Gerechtigkeit  
„meiner Sache mit Ruhe entgegen sehen; nur dagegen  
„müßte ich feierlich protestiren, daß, im Fall eine  
„Nachforschung oder Instruktion hier veranlaßt werden  
„sollte, von dieser der . . . . . ausgeschlossen  
„würde, weil dieser mehrfältiger Verhältnisse wegen,  
„die Vermuthung einer nicht gehörigen Unbefangenheit  
„gegen sich habe, und wie ich glauben müße, derjenige  
„sey, der sich zuerst bewogen gefunden, die ganze Sache  
„im amtlichen Wege gegen mich in Anregung zu  
„bringen.“

Auf diese Eingabe erfolgte keine Resolution, welches ich der Abreise Sr. hochfürstlichen Durchlaucht des hochseligen Staatskanzlers nach dem Kongresse zuschreiben zu müssen glaubte.

Indessen dauerten die Wirkungen der Verfügung worüber ich mich beklagt und hinsichtlich welcher ich eine contradictorische gerichtliche Untersuchung erbeten hatte, einseitig fort; zwar wurde mir von keiner Seite ein Verbot bekannt gemacht, das Prädikat von fortzuführen allein von dem königl. Polizeipräsidium und einigen andern Verwaltungsbehörden wurde mir dasselbe in ihren Erlassen nicht mehr beigelegt. —

Herr von Struensee fragte endlich unterm 3. 7ber 1822 bei der Generalprokuratur des rheinischen Appellationshofes an, ob noch keine Verfügung von Seiten des Justizministers eingelangt sey, des Inhalts: daß den Gebrüdern Sandt der Adelstand nicht zustehe?

Hierdurch zuerst, jedoch auf indirecte Weise von dem Inhalte der Verfügung in Kenntniß gesetzt, schickte ich eine 2te Vorstellung an des Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht ab, worin wesentlich Folgendes bemerkt wurde:

„ Die zu meinem Nachtheil ergangene Verfügung sey mir nun bekannt geworden aus einem Schreiben, welches der Herr Polizeipräsident von Struensee an die Generalprokuratur des Königl. Rheinischen Appellationshofes erlassen habe.

„ Gemäß der bemeldeten Verfügung solle mir und meinem Bruder in Berlin der Adelstand nicht zustehen. Hieraus ziehe Herr von Struensee die Folge, daß aus meinem Namen das von ohne Weiteres zu streichen und

welches  
hoch  
ben zu  
ig wo  
ne con  
einst  
Be r  
zuführen  
en au  
a ihren  
3. 7ber  
ppella  
ten des  
s: daß  
? We i se  
gesetzt,  
Staats  
des be  
ung sey  
hreiben,  
nsee an  
ppella  
ir und  
ustehen.  
daß auß  
hen und

„ er habe diese seine Auslegung auch bereits in Vollzug  
„ gesetzt.

„ Aber die Frage, ob mir der Adelstand zustehe? und  
„ die andere; ob ich das von als einen Theil meines Na-  
„ mens zu führen berechtiget sey? seyen nach unserer Ver-  
„ fassung wesentlich von einander verschieden, ja gänzlich von  
„ einander unabhängig. —

„ Was auch über die eine oder die andere dieser bei-  
„ den Fragen gegen mich bereits verfügt worden, so sey  
„ dieses auf die einseitige Darstellung eines Mannes ge-  
„ schehen, den man als meinen persönlichen Widersacher  
„ nicht gekannt; ich sey noch gar nicht gehört worden; kei-  
„ nem Beschuldigten, so groß oder so gering, so notorisch  
„ und erwiesen die Beschuldigung seyn möge, werde aber  
„ das Verhör versagt (besonders wenn er darum bitte) ehe  
„ unwiderruflich ein Nachtheil gegen ihn verhängt werde;  
„ und ich müßte daher wahrlich nicht in dem, durch seine  
„ Gerechtigkeit so hoch gerühmten preussischen Staate le-  
„ ben, wenn ich zweifeln dürfte, daß meine, in der frühern  
„ Vorstellung enthaltenen Gründe unberücksichtigt bleiben,  
„ daß einstweilen nicht der vorige Zustand wieder herge-  
„ stellt, und mir vor allem nicht volles Gehör gestattet  
„ werden würde.

„ Ueber die andere Frage, ob mir und meiner Familie  
„ ohne weiteres schon das Prädikat von zu entziehen? sey,  
„ so viel aus dem Schreiben des Herrn von Struensee an  
„ die hiesige] Generalprokuratur zu ersehen, noch nichts  
„ verfügt.“

„ Da, auch ganz abgesehen von der ersten Frage eine  
„ große Zahl von Familien in hiesiger Provinz im Be-  
„ sitze dieses von, als eines Theils ihres Familiennamens  
„ mens zur Zeit der Einverleibung dieser Provinzen ge-

„ wesen wären und noch ungestört seien, so schein wohl.  
 „ nichts angemessener, als daß dieser Gegen-  
 „ stand durch eine allgemeine Maßregel  
 „ und nicht auf eine höchst kränkende, je-  
 „ der Mißdeutung fähige Weise gegen einen  
 „ Einzelnen regulirt werde, in so ferne jener Be-  
 „ sitzstand nicht entscheiden könne und wichtige, mir  
 „ unerforschbare Staatsgründe vorhanden seyn  
 „ möchten, die Ruhe und Zufriedenheit so vieler achtba-  
 „ ren Familien zu stören, die unter einer Regierung sich  
 „ so glücklich zu fühlen anstengen, welche nun aus jenen  
 „ Gründen mit Härte gegen sie verfahren müßte.“

„ Diese Betrachtung, an welche sich so manche andere  
 „ knüpfen ließe, mache mir die Folge und Anwendung  
 „ welche Herr von Struensee der fraglichen Verfügung  
 „ gegeben, doppelt empfindlich; Er habe das: von,  
 „ vor meinem Namen gestrichen, und könne den Augen-  
 „ blick nicht erwarten, wo andere öffentliche Behörden  
 „ ein gleiches thun würden, wohl wissend, wie in der  
 „ Ausführung unter den gegenwärtigen Um-  
 „ ständen und in der gegenwärtigen Epoche  
 „ mir keine gröbere Kränkung wiederfahren könne.“

„ Durch mein amtliches Verfahren (bei welchem ich mir  
 „ nur die treueste und rücksichtloseste Pflichterfüllung be-  
 „ wußt und in dessen Hinsicht mir nicht der geringste Vor-  
 „ wurf von Seiten meiner Vorgesetzten geworden)  
 „ habe ich mir in vielen Leuten unversöhnliche Feinde zuge-  
 „ zogen, an welche sich die Gegner der öffentlichen münd-  
 „ lichen Rechtspflege mehr oder weniger enge angeschlossen  
 „ oder mit welchen sie doch mehr oder weniger gemeins-  
 „ schaftliche Sache machten.“

„ Welche Gelegenheit böthe sich nun diesen, in der

„ Wahl der Mittel nicht bedenklichen Gegnern dar., mich  
 „ vermittelt der Anwendung der fraglichen Verfügung —  
 „ obgleich mein ganzes öffentliches und Privatleben ver-  
 „ gebens durchstößert worden, um irgend einen Flecken  
 „ zu entdecken — herabzuwürdigen, verdächtig zu ma-  
 „ chen und so den grundlosesten Behauptungen neue  
 „ scheinbare Stützen zu verschaffen ???!

„ Es sey daher dringend an der Zeit, daß Ee. hoch-  
 „ fürstliche Durchlaucht schnell einzuschreiten und vor  
 „ allem den vorigen Zustand der Dinge in Be-  
 „ treff meiner Namensgerechtsamen wie-  
 „ der herzustellen geruhen möchten, damit ich nicht  
 „ in Zeitungen und Flugschriften auch in dieser Hin-  
 „ sicht zum Gegenstande neuer zügelloser Beschimpfun-  
 „ gen und Verläumdungen gemacht würde!!! —

Auch auf diese Vorstellung aus dem September des  
 Jahrs 1822 erfolgte keine Antwort, aus Ursachen, welche  
 in den Ereignissen der damaligen Zeit ihren Grund ge-  
 habt haben mögen.

Im August des vorigen Jahrs ward die Sache durch  
 eine Eingabe bei dem hohen königlichen Staatsministerium  
 von meinem Bruder und mir wieder in Anregung ge-  
 bracht, und von neuem darauf angetragen, entweder un-  
 ser gutes Recht auf den Grund der, zugleich vorge-  
 legten Urkunden anzuerkennen, oder wenn hiebei noch  
 Anstand genommen werden wollte, uns doch die Bitte  
 um näheres Gehör zu gewähren.

Diese Eingabe wurde von dem hohen Staatsministe-  
 rium an Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten von  
 Wittgenstein, hoch dessen Leitung Ee. Majestät die Stan-  
 desprüfungs-Angelegenheiten anzuvertrauen geruhet hatte,  
 abgegeben, und dieser erhabene Staatsbeamter geruhete

uns unterm 29. Oktober jüngst die Auflage zugehen zu lassen :

Uns über den in Anspruch genommenen Adelsrang auszuweisen, und insbesondere das uns, oder unserm verstorbenen Vater etwa verliehene Adelsdiplom originaliter vorzulegen.

Hierdurch war unserer Bitte um Gehör gewillfahret! — Zur Erledigung dieses hohen Rescriptes ist am 10. Dezember verwichenen Jahrs eine Ausführung über unsere Rechte eingereicht worden, worin die zu beurtheilende Hauptverhältnisse, die sogenannten merita causae entwickelt, und durch Urkunden, dreizehn an der Zahl, belegt sind.

Meine, und meines Bruders auf den Grund dieser Deduktion gemachten Anträge lauten wörtlich so :

„ Den Adel unseres verstorbenen Vaters und somit  
 „ auch den unsrigen, so wie er von den souverainen  
 „ Fürsten von Nassau schon vor zwanzig Jahren  
 „ anerkannt worden, auch anzuerkennen, und na-  
 „ mentlich der Behörde, welche gegen uns aufgetreten  
 „ ist, dieses hochgeneigtest bekannt zu machen, damit  
 „ endlich alle Kränkungen, welche diese durch Weglaf-  
 „ sung des von bereits uns zugefügt, ein Ziel gesetzt  
 „ werde.“

„ Sollte die Bewilligung dieses ganz gehorsamsten  
 „ Antrages Schwierigkeiten finden, so bitten wir, da  
 „ die Prüfung und Entscheidung der Streitfrage alsdann  
 „ unbedenklich zur Kompetenz der Gerichte gehört, uns  
 „ in dem Besitze unser hergebrachten Rechte bis zur rich-  
 „ terlichen Entscheidung zu belassen, und den Behörden  
 „ jede Kränkung des Besitzstandes zu untersagen.



„ Sollte auch dieser Antrag nicht bewilligt werden ,  
 „ so fodert uns die Pflicht gegen die Asche unsres Va-  
 „ ters und unsere eigene Ehre auf , der Welt wenigstens  
 „ sowohl die Gründe zu sagen , welche uns unsres  
 „ Namens berauben sollen , als jene , welche für dessen  
 „ Aufrechthaltung stritten , damit man diesen Verlust  
 „ nicht allenfalls einem Verbrechen zuschreibt , oder uns  
 „ in ein zweideutiges Licht setzt , welches sonst von so  
 „ manchen , durch Amtsverhältnisse erzeugten Feinden ge-  
 „ schehen würde. “

„ Doch wir sind völlig beruhigt , da wir die Angele-  
 „ genheit in den Händen Euer Durchlaucht sehen ! “

Von der Weisheit , von der Gerechtigkeitsliebe Sr.  
 Durchlaucht des Fürsten Staatsministers von Wittgenstein,  
 ist nun die Entscheidung über die vorgemeldeten Anträge  
 zu erwarten !

In der Affise zu ~~Trier~~ also , welche am 9. Juny  
 1822 endete , tastete Herr Albenhoven meinen Besitzstand  
 des Prädikats „ von “ einleitungsweise und eigenmächtig an ;  
 einen Besitz , den , abgesehen von allen andern Rücksich-  
 ten , jeder Privatmann , und ein Advokat am meisten  
 schon dessentwegen zu achten verpflichtet war , weil  
 das Ernennungspatent des vormaligen Landesregenten so-  
 wohl als die von Sr. Majestät allerhöchst eigenhändig  
 vollzogene Bestallung zum Generaladvokaten bei dem rhei-  
 nischen Appellationsgerichtshofe mir ihn zusicherte. —

Die oft gedachte , zu meinem Nachtheil lautende Ver-  
 fügung ist aber erst in der Mitte des Monats  
 July 1822 erlassen worden.

Bedarf es einer deutlicheren Erklärung über die Ur-  
 quelle , aus welcher mir der Handel wegen des Namens  
 zugeflossen ist ? Und welcher Sehende sieht nicht vollkom-

men wie weit die Tendenz Derjenigen, welche ihn ange-  
regt und angeschürt haben sich versteigt, um mich zu belei-  
digen, zu kränken, zu beschimpfen und in Schaden zu  
bringen ???!

Doch es möge ihr Wortführer immerhin, sey es  
als kaltblütiger, getreuer Geschichtserzähler, sey es als  
großer Apollo der Gesezkunde, sey es als ehrwürdiger  
Sittenrichter, oder als Ritter ohne Tadel, sey es als  
gewissenhafter Advokat, oder als, von reiner Blut be-  
geisteter, Kämpfer für Recht und Wahrheit in den  
Schlangengängen der Rabale, die Befriedigung des Has-  
ses, der Schmah- und Verfolgungssucht zu erstreben  
fortfahren!

An dem ehernen Schilde eines, über jeglichen Vor-  
wurf erhabenen, Bewußtseyns werden die geschärfsten  
Pfeile des Partheigeistes abprallen; die geifernde Ver-  
läumdung und die erfindungsreiche Intrigue werden nicht  
vermögen, mir — was ich unendlichmahl höher schätze  
als alles übrige — die allgemeine Achtung meiner Mit-  
bürger, wenigstens der Weisern und Bessern, zu entzie-  
hen oder zu schmälern.

Den wahren Muth, der aus der Kraft des Char-  
racters entspringt, und die Krone des Mannes bildet,  
können weder raffinierte Ketzereien, noch Schicksalsschläge  
erschüttern, und an den Stufen des Thrones eines Mo-  
narchen, ehrwürdiger noch durch seinen festen Sinn für Ge-  
rechtigkeit als die Fülle seiner Gnade wird der  
verlästerte rechtliche Unterthan, und der verkannte Staats-  
diener zuletzt doch Schutz und Genugthuung finden!

Köln den 9. Januar 1824.

Hier das, dem geneigten Leser oben versprochene Urtheil des rheinischen Appellationshofes als Seitenstück zu den Ansichten des Herrn Advokaten Johann Adam Aldenhoven über die Kompetenzfrage.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden  
König von Preussen &c. &c.

Ehnen kund und fügen hiemit zu wissen, daß der königl. rheinische Appellations-Gerichtshof zu Cöln in der öffentlichen Sitzung des zweiten Civilsenates vom sieben und zwanzigsten Dezember ein tausend achthundert und drey und zwanzig, worin zugegen waren die Herren: Geheimer Justizrath, Schwarz, Präsident, Schmitz, Geheimer Justizrath von Mylius, Schreiber, Müller I., Foelix, von Herrestorf, Madihn, Appellationsgerichtsräthe; Baummeister, Generaladvokat und Lesimple, Sekretair folgendes Urtheil erlassen hat.

In Sachen des General-Advokaten beim Rhein. App. G. Hofe Godfried von Sandt Appellanten, vertreten durch den Advokat-Anwalt Gade und Advokat Minderjahn, gegen Abraham Schaafhausen, Banquier, auch in Köln wohnenden Appellaten durch Advokat-Anwalt Holtzoff vertreten. — Der Antrag des Appellanten gieng dahin: daß es dem Kön. Rh. App. G. Hofe gefallen möge das Urtheil des Handelsgerichtes zu Köln vom 17. September d. Jahrs zu reformiren und besser sprechend zu erkennen, daß das Handelsgericht nicht competent sey in der gegenwärtigen Sache zu urtheilen zugleich den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verfalligen, und die Rück-erstattung der Succumbenzgelder zu verordnen.

Für den Appellaten wurde darauf angetragen: Der

Köln. App. G. Hof. wolle geruhen die eingelegte Berufung wegen erfolgtem Acquiescement als nicht annehmbar, in jedem Falle aber als ungegründet zu verwerfen mit Strafe und Kosten.

**T h a t b e s t a n d.** Der Appellant ist Inhaber eines Briefchens folgenden Inhalts:

Köln den 18. May 1823. Für Rth. 2200 kölnisch. Drei Monath nach dato zahlen Sie gegen diesen prima Wechsel an die Verordnung von mir selbst die Summe von 2200 Rthlr. Kölnisch. den Werth erhalten.

Gut für 2200 Rth. Kölnisch.

(Gez.) Franz Andr. Schieffer.

Herrn Godfried von Sandt in Köln.

Angenommen (Gez.) G. v. Sandt.

p. aval ppa. Joh. Bapt. Hirn. (Gez.) B. Claren.

Für mich an die Ordre des Herrn Abrah. Schaafhausen den Werth baar erhalten Köln den 18ten May 1823. (Gez.) Franz Andr. Schieffer.

Auf den Grund desselben wurde Appellant zugleich mit den Syndiken der beyden Fallitmassen von Franz Andr. Schieffer und Joh. Bapt. Hirn am 1ten Septemb. 1823 vor das hiesige Handelsgericht geladen, um sich als angeblichen Acceptanten des fraglichen Briefchens solidarisch mit dem Aussteller und Avalanten zur Zahlung der vorbemerkten Summe mit Zinsen und Kosten verurtheilen zu hören.

Die Behauptung des Appellanten, daß diese Sache nicht zur Cognition des Handelsgerichtes gehöre, verwarf dasselbe durch Urtheil vom 17. desselben Monats, erklärte sich Competent, verurtheilte den Appellanten, in die Kosten des Incidant Punktes, und verordnete, daß zur Hauptsache voran gegangen werde, zu welchem Ende die Audienz vom 22. ejusd. bestimmt wurde. — Der Beklagte legte an diesem Tage die Be-

rufung ein, wonach die Sache bei hiesiger Stelle zur Rolle kam, an diesen Senat verwiesen, und in der Sitzung vom 20. dieses Monats der Ordnung nach zum Vortrag aufgerufen wurde, wo die beyderseitigen Sachwalter ihre vorstehenden Anträge zu rechtfertigen suchten.

Nach Statt gefundener kontraditorischer Verhandlung, und nach angehörten Antrage des Herrn Generaladvokaten Baumeister in der Audienz vom 20. dieses, wurde die Entscheidung auf heute vertagt:

Nach Einsicht der Akten, gehaltener Berathung:

In Erwägung, daß die von dem Appellaten aufgestellte Behauptung, als habe der Appellant an dem Handelsgerichte eine Vertagung wegen des Vortrages in der Hauptsache nach Erlassung des Kompetenz-Urtheiles nachgesucht, mit nichts erwiesen ist, übrigens auch aus einem bloßen Gesuch um Vertagung nicht nothwendig auf eine Verzichtleistung auf die Rechtswohlthat der Berufung geschlossen werden könnte.

In Erwägung, daß die Kompetenz der Handelsgerichte, als Ausnahmsgerichte über diejenigen Grenze, welche das Gesetz für die bestimmten Fälle ausdrücklich bezeichnet hat, nicht ausgedehnt werden kann.

Daß die Handelsgerichte gegen solche Personen, welche, wie dies bei dem Appellanten der Fall ist, nicht selbst zu der Klasse der Kaufleute gehören nur ausnahmsweise in dem Fall kompetent sind, (wenn diese wirkliche kaufmännische Geschäfte (actes de Commerce) unternommen haben.

Daß aber das Gesetz, wie dies aus den Art. 632 und 633 des Handelsgesetzbuches hervorgeht, nicht jede von einem Nichtkaufmann zum Vortheil eines Kaufmanns eingegangene Verbindlichkeit zu den eigentlichen Handelsgeschäften zählt;]

Daß zwar die wahren Wechselgeschäfte oder Geldbrimmessen von Ort zu Ort als dergleichen Handelsgeschäfte betrachtet werden, welche die Competenz der Handelsgesichte auch gegen den Nichtkaufmann begründen;

Daß aber das Billet vom 18. Mai 1823, welches den Gegenstand dieses Rechtsstreites bildet, kein Wechsel ist, indem es die nach dem Art. 110 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen nothwendigen Eigenschaften eines wahren Wechsels nicht enthält, da ihm eines der wesentlichsten Erfordernisse, die Ziehung von einem Orte auf einen andern Ort mangelt, und einer solchen Ziehung auch nicht einmal scheinbar darin erwähnt wird.

Daß also auch die am Ende des Art. 632 enthaltene Verfügung darauf keine Anwendung findet.

Daß eben so wenig die Competenz des Handelsgesichtes in dem vorliegenden Fall auf den Art. 637 begründet werden kann, indem dieser Art. in Verbindung mit dem Art. 636 nur von solchen Wechseln spricht, welche wegen dem besondern in dem Art. 112 angezeigten inneren Mangel, nemlich einer Supposition, als einfache Schuldscheine angesehen werden; das Billet vom 18. Mai aber, da es schon der äussern Form nach durchaus keine Ziehung von Orte zu Orte enthält, unter die von dem Art. 637 unterstellten Schuldscheine nicht gehört.

Daß derselbe Art. zwar auch die Billets à ordre, welche zu gleicher Zeit die Unterschriften von Kaufleuten und Nichtkaufleuten tragen, der Competenz der Handelsgesichte unterwirft;

Daß aber das besagte Billet als ein Billet à ordre schon aus dem Grunde nicht angesehen werden kann, weil es die Art der Valuta, ob dieselbe nemlich in Geld, in Waaren, in Rechnung oder auf sonstige Weise gege-

ben.  
Vor  
geh  
ten  
er h  
Ind  
aber  
zu e  
ande  
nige  
verp  
wor  
gese  
zu  
mes  
Ka  
ihre  
Erf  
gelt  
ten  
geri  
daß  
Ap  
ben  
mu  
red  
Ur

ben werden, nicht ausbrückt, — was jedoch nach der Vorschrift des Art. 188 zur Wesenheit des Billet à ordre gehört.

Daß es zwar in dem von Schiefer auf den Appellanten gegebenen Endossement heißt den Werth b a a r erhalten;

Daß dieses aber nur das Verhältniß zwischen dem Indossanten und dem Indossaten betrifft, keineswegs aber den Mangel der Angabe der ursprünglichen Valuta zu ersetzen vermag, welche bei dem Billet à ordre nichts anderes seyn kann, als der Betrag dessen, was derjenige welcher sich durch das Billet à ordre zur Zahlung verpflichtet, von dem, auf dessen Ordre es ausgestellt worden erhalten hat;

Daß überhaupt nur auf den Ursprung der Obligation gesehen werden darf, und keine von einem Nichtkaufmann zu Gunsten eines Kaufmannes ausgestellte einfache Promesse, dadurch, daß sie der Kaufmann einem andern Kaufmann überträgt, in Bezug auf den ersten Aussteller ihre Natur nicht verändert.

Daß mithin das durch den Art. 637 angegebene Erforderniß, — das Daseyn eines Billet à ordre — mangelt, und folglich keiner der von dem Gesetze vorbestimmten Fälle eintritt, wonach die Competenz des Handelsgerichtes gegen den Appellanten begründet werden könnte; — daß daher das Handelsgericht von Eöln die gegen den Appellanten aus dem Billet vom 18. Mai 1823 erhobene Klage an den gewöhnlichen Civilrichter verweisen mußte.

Aus diesen Gründen.

Erkennt der Rh. N. G. H. mit Verwerfung der Einrede der Unzulässigkeit der Berufung für Recht, daß das Urtheil des Handelsgerichtes von Eöln vom 17. Septemb.

25/10 48  
- 40

1823, wie hiermit geschieht, aufzuheben sey; — Erklärt an dessen statt das Handelsgericht in Bezug auf den Appellanten inkompetent; — Verurtheilt den Appellanten in die Kosten beider Instanzen, und verordnet die Rückersstattung der Succumbenzgelber.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung zu Köln wie Eingangs. (Untersch.) Schwarz u. Resimple.

Zur Urschrift dieses Erkenntnisses ist der gesetzliche Stempel von 15 Silbergrößen vernichtet worden.

Befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichts-Vollziehern gegenwärtiges Urtheil zu vollstrecken; Unsern General-Prokuratoren und Unsern Procuratoren der ersten Instanz hierauf zu halten: Allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht auf gehöriges Ersuchen starke Hand dazu zu leisten.

Zur Urkunde dessen ist dieses Urtheil von dem Herrn Präsidenten und dessen Sekretär auf der Urschrift unterschrieben worden. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Sekretär (gez.) R e s i m p l e.

Die Gründe im Urtheile des Handelsgerichtes sind kurz, und lauten also:

„In Erwägung, daß ein von Kaufleuten unterzeichnetes Billet, wenn nicht eine ihrem Handel fremde Veranlassung darin ausgedrückt ist, zur Kompetenz des Handelsgerichtes gehört. Art. 632 und 638 des Handlungsgesetzbuchs.“

„In Erwägung, daß die Kompetenz des Handelsgerichtes über von Kaufleuten unterzeichnete Billets zu erkennen, nach Anleitung des Art. 637 des Handlungsgesetzbuches die Kompetenz in Betreff der mitunterzeichneten Nicht-Kaufleuten nach sich zieht.“

„Aus diesen Gründen erklärt das Handelsgericht sich kompetent u. s. w.“